

2. HDI International wird verurteilt, den Schaden zu ersetzen, der dem Europäischen Parlament durch die widerrechtliche Kündigung des Vertrages Nr. 5.013.347 entstanden ist.
3. Der Betrag, der als Ersatz des dem Europäischen Parlament durch HDI International zugefügten Schadens geschuldet wird, ergibt sich durch Multiplikation des Betrages von 389 291,73 Euro mit dem Prozentsatz des Prämienanteils, den HDI International von dem Prämien Gesamtbetrag erhalten hätte, den das Europäische Parlament für den Versicherungsschutz für das Jahr 2002 an die vier Mitversicherer hätte zahlen müssen, wobei von diesem Produkt der Betrag abgezogen wird, den das Parlament für das Jahr 2002 an HDI International für den Versicherungsschutz in Bezug auf seine in Frankreich befindlichen Vermögensgegenstände gegen alle Sachschäden hätte zahlen müssen.
4. Die dem Europäischen Parlament von HDI International geschuldeten Beträge sind ab dem 4. April 2002 zu dem in Frankreich geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
5. HDI International trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 144 vom 15.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 9. Juni 2005

in der Rechtssache C-287/02: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 2001 — Anwendungsmodalitäten)

(2005/C 193/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-287/02 eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 9. August 2002, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: L. Fraguas Gadea) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Niejahr und S. Pardo Quintillán), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter A. Borg Barthet, J.-P. Puissochet, S. von Bahr und J. Malenovský (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 2002/461/EG der Kommission vom 12. Juni 2002 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 2001 finanzierten Ausgaben wird für nichtig erklärt, soweit in ihrem Anhang I in dem dem Königreich Spanien anzulastenden Betrag eine finanzielle Berichtigung der Rechnungen der Zahlstelle für Kastilien-La Mancha in Höhe des Betrages der Ausgleichszulagen enthalten ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 233 vom 28.9.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 16. Juni 2005

in der Rechtssache C-105/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Florenz [Italien]): Strafverfahren gegen Maria Pupino (¹)

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Artikel 34 EU und 35 EU — Rahmenbeschluss 2001/220/JI — Stellung des Opfers im Strafverfahren — Schutz gefährdeter Personen — Vernehmung Minderjähriger als Zeugen — Wirkungen eines Rahmenbeschlusses)

(2005/C 193/05)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-105/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 35 EU, eingereicht vom Ermittlungsrichter beim Tribunale Florenz (Italien) mit Entscheidung vom 3. Februar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 5. März 2003, in dem Strafverfahren gegen Maria Pupino hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans und A. Rosas, der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta und des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richterin N. Colneric und der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), P. Kūris, E. Juhász, G. Arestis und M. Ilesić — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 2, 3 und 8 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass das nationale Gericht die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die — wie im Ausgangsverfahren — nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu erlauben, unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten, z. B. außerhalb der öffentlichen Gerichtsverhandlung und vor deren Durchführung.
2. Das nationale Gericht muss sämtliche Vorschriften des nationalen Rechts berücksichtigen und ihre Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des genannten Rahmenbeschlusses ausrichten.

(¹) ABl. C 146 vom 21.6.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 9. Juni 2005

in den verbundenen Rechtssachen C-211/03, C-299/03 und C-316/03 bis C-318/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen [Deutschland]): HLH Warenvertriebs GmbH, Orthica BV gegen Bundesrepublik Deutschland (¹)

(Freier Warenverkehr — Unterscheidung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln — Im Ursprungsmitgliedstaat als Nahrungsergänzungsmittel vertriebenes Erzeugnis, das im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel behandelt wird — Vertriebsgenehmigung)

(2005/C 193/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-211/03, C-299/03 und C-316/03 bis C-318/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) mit Beschlüssen vom 7. Mai sowie vom 4., 3., 7. und 8. Juli 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 15. Mai, 11. und 24. Juli 2003, in den Verfahren HLH Warenvertriebs GmbH (C-211/03), Orthica BV (C-299/03 und C-316/03 bis C-318/03) gegen Bundesrepublik Deutschland, unterstützt durch den Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterin N. Colneric sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), M. Ilešić und E. Levits — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 9. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Einstufung eines Erzeugnisses als Arzneimittel oder als Lebensmittel muss unter Berücksichtigung aller seiner Merkmale vorgenommen werden, die das Erzeugnis sowohl in seinem ursprünglichen Zustand als auch dann aufweist, wenn es gemäß der Gebrauchsanweisung in Wasser oder Joghurt verrührt worden ist.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit stellt gegenüber der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel eine ergänzende Regelung dar, deren Anwendung insoweit ausgeschlossen ist, als eine Gemeinschaftsregelung wie diese Richtlinie für bestimmte Kategorien von Lebensmitteln spezielle Bestimmungen enthält.
3. Auf ein Erzeugnis, das sowohl die Voraussetzungen eines Lebensmittels als auch diejenigen eines Arzneimittels erfüllt, sind nur die speziell für Arzneimittel geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
4. Die pharmakologischen Eigenschaften eines Erzeugnisses sind der Faktor, aufgrund dessen die mitgliedstaatlichen Behörden ausgehend von den Wirkungsmöglichkeiten dieses Erzeugnisses zu beurteilen haben, ob es im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel dazu bestimmt ist, im oder am menschlichen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen physiologischen Funktionen angewandt zu werden. Die Gesundheitsgefahr, die die Verwendung eines Erzeugnisses nach sich ziehen kann, ist ein eigenständiger Faktor, den die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der Einstufung dieses Erzeugnisses als Arzneimittel ebenfalls zu berücksichtigen haben.
5. Ein Erzeugnis, das ein Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83 darstellt, kann nur dann in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, wenn eine gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen erwirkt wurde, und zwar auch dann, wenn das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat als Lebensmittel in zulässiger Weise vertrieben wird.